

## Präambel

Viola Klinkenberg Inhaberin der Firma Schaalse(e-) Roller (im Folgenden "Schaalse(e-) Roller") bietet seinen Kunden die entgeltliche Nutzung von elektrisch betriebenen Kraftfahrzeugen im Rahmen der Tagesmiete und Langzeitmiete auf Grundlage dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden „AGB“) an. Mittels der Unterschrift in dem Schaalse(e-) Roller Mietvertrag wird der Kunde berechtigt, nachfolgenden Bestimmungen dieser AGB die Kraftfahrzeuge zu nutzen.

## § 1 Zugelassene Kunden, Vertragspartei und Geltungsbereich dieser AGB

### (Abs.1: Vertragspartner)

Die Bereitstellung erfolgt durch Schaalse(e-) Roller, Dankwardtstr.8 19246 Zarrentin in Deutschland. Detaillierte Informationen über Schaalse(e-) Roller können auf der Internetseite [www.schaalsee-roller.de](http://www.schaalsee-roller.de) unter dem Punkt Impressum abgefragt werden.

### (Abs.2: Zugelassene Kunden)

Kunden von Schaalse(e-) Roller können nur natürliche Personen und juristische Personen im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches (im Folgenden „BGB“) sein, die einen gültigen Mietvertrag mit Schaalse(e-) Roller abgeschlossen haben und nachfolgenden Kriterien nutzungsberechtigt sind:

1. min. 23 Jahre alt sind
2. im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis zum Führen eines PKW, Motorrads, Kleinkraftrades sind.
3. die Fahrerlaubnis von der Bundesrepublik Deutschland bzw. von einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, der Schweiz, Lichtenstein, Norwegen oder Island erteilt worden ist, oder als internationaler Führerschein in Verbindung mit dem jeweiligen nationalen Führerschein akzeptiert worden ist, sofern diese in der Bundesrepublik Deutschland zum Führen eines Rollers berechtigen.

### (Abs.3: Geltungsbereich)

Diese AGB regeln den Vertragsschluss zur Kurzzeitmiete und Langzeitmiete der Kraftfahrzeuge. Sie gelten ausschließlich, es sei denn Schaalse(e-) Roller stimmt ausnahmsweise entgegenstehenden oder von diesen AGB abweichenden Bestimmungen ausdrücklich zu. Neben diesen AGB kann Schaalse(e-) Roller für die Nutzung ihrer Produkte ergänzende Bedingungen vorsehen. Es gelten außerdem die Hinweise zum Datenschutzrecht, die auf der Internetseite von Schaalse(e-) Roller unter dem Punkt Datenschutz einzusehen sind.

### (Abs.4: Recht zur Änderung der AGB)

Schaalse(e-) Roller ist jederzeit berechtigt, diese AGB - insbesondere für künftige Mietverträge zu ändern oder zu ergänzen, es sei denn, dass ist für die Kunden nicht zumutbar. Hierzu benachrichtigt Schaalse(e-) Roller seine Nutzer rechtzeitig über die Änderungen (schriftlich oder per E-Mail) und veröffentlicht diese auf der Internetseite von Schaalse(e-) Roller. Fehlt es an einem Widerspruch des Kunden bezüglich der Änderungen der AGB, der innerhalb von einem Monat nach der Benachrichtigung erfolgen muss, gelten die geänderten AGB als vom Kunden angenommen. In der Benachrichtigung wird der Kunde auf sein Widerspruchsrecht und die Bedeutung der Widerspruchsfrist ausdrücklich hingewiesen. Im Falle des Widerspruchs des Kunden gegen die Änderung oder Ergänzung der AGB ist Schaalse(e-) Roller berechtigt, den Basisvertrag auf Grundlage dieser AGB gegenüber dem Kunden mit einer Frist von vier Wochen zu kündigen.

### (Abs.5: Hinterlegung der AGB)

Der Kunde kann die AGB jederzeit auf der Internetseite von Schaalse(e-) Roller abrufen, ausdrucken sowie speichern.

## § 2 Vertragsgegenstand

(Abs.1: Gegenstand)

Gegenstand des Vertragsverhältnisses zwischen Schaalse(e-) Roller und seinen Kunden auf Grundlage dieser AGB ist der Mietvertrag, welcher die Rechtsbeziehung der Parteien während der Serviceleistungen vorsieht.

(Abs.2: Mietvertrag)

Im Rahmen des Mietvertrags bietet Schaalse(e-) Roller seinen Kunden die entgeltliche Nutzung von elektrisch betriebenen Kraftfahrzeugen im Rahmen der Tagesmiete und Langzeitmiete an, welche der Kunde anmieten kann. Eine Verfügbarkeitsgarantie wird von Schaalse(e-) Roller nicht ausgesprochen. Schaalse(e-) Roller ist berechtigt die Nutzung von Fahrzeugen einzuschränken oder komplett auszuschließen (z.B. aufgrund von Eisglätte).

## § 3 Vertragsschluss, Anmietung und Reservierung

(Abs.1: Mietvertrag)

Der Mietvertrag kommt durch das ordnungsgemäße Ausfüllen eines Mietvertrags zustande. Hierfür füllt der Kunde den Mietvertrag vollständig aus. Zur Anmietung von Fahrzeugen ist es nötig, dass der Kunde zudem seinen Führerschein und Personalausweis zur Prüfung vorlegt. Die Prüfung erfolgt durch das Personal von Schaalse(e-) Roller. Schaalse(e-) Roller behält sich das Recht vor, den Kunden jederzeit zur Durchführung eines erneuten Validierungsprozesses aufzufordern. Sollte der Kunde dem nicht nachkommen, kann Schaalse(e-) Roller das Mietverhältnis beenden.

(Abs.2: Anmietung)

Einmal verifiziert, kann der Kunde auf der Grundlage des Mietvertrages ein Kraftfahrzeug von Schaalse(e-) Roller anmieten, sofern dieses verfügbar ist - sprich dieses nicht durch einen anderen Kunden reserviert bzw. ausgeliehen ist und keine technischen oder betrieblichen Gründe eine Vermietung des Fahrzeuges verhindert. Die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültige Preis- und Gebährentabelle, zu finden auf der Internetseite von Schaalse(e-) Roller unter dem Punkt Konditionen, wird ebenfalls Vertragsgrundlage. Wie viele Kraftfahrzeuge zum Zeitpunkt der gewünschten Anmietung verfügbar sind, kann der Kunde auf der Internetseite über das Kontaktformular erfahren. Der Mietvertrag über die Nutzung eines Schaalse(e-) Roller Fahrzeuges wird abgeschlossen, indem der Kunde den Mietvertrag unterschreibt.

(Abs.3: Reservierung im Rahmen der Vermietung)

Kunden können verfügbare Schaalse(e-) Roller Kraftfahrzeuge auch reservieren. Wird ein reserviertes Fahrzeug nicht innerhalb der reservierten Zeit vom Kunden angemietet, wird das Fahrzeug wieder zur Benutzung für alle Kunden freigegeben. Schaalse(e-) Roller behält sich ausdrücklich das Recht vor, bei wiederholten Reservierungen eines Kunden eines Fahrzeugs, ohne jenes anzumieten, diesen abzumahnern und gegebenenfalls von der Möglichkeit der Reservierung auszuschließen.

## § 4 Pflichte und Rechte von Schaalse(e-) Roller

Folgende Pflichten und folgende Rechte bestehen für Schaalse(e-) Roller:

1. Schaalse(e-) Roller darf dem Kunden Nachrichten senden, um diesen über Neuheiten und Weiterentwicklungen zu informieren.
2. Schaalse(e-) Roller behält sich das Recht vor, den Geschäftsbereich zu ändern.

## § 5 Pflichten der Kunden

Bezogen auf die folgenden Verfahrensstadien ist der Kunde zu Folgendem verpflichtet - wobei die einzelnen Verpflichtungen entsprechend auch für jeden anderen Zeitpunkt der Dauer des jeweiligen Mietvertrags gilt:

### 1. Verifizierung

Die Kunden sichern bei der Verifizierung gegenüber Schaalse(e-) Roller ausdrücklich zu, dass alle angegebenen Daten im Zuge des Mietprozesses wahr und vollständig sind.

Die Kunden verpflichten sich, eigenverantwortlich Änderungen bzw. Ergänzungen ihrer Daten (insbesondere E-Mail-Adresse, Mobilfunknummer, die hinterlegten Zahlungsverbindungen, Einschränkungen ihrer Fahrberechtigung) und Angaben hierzu unverzüglich Schaalse(e-) Roller schriftlich mitzuteilen.

### 2. Überprüfung des Fahrzeuges vor Fahrantritt

Der Kunde muss sich vor Fahrtantritt von der Verkehrssicherheit des Fahrzeugs, insbesondere durch eine Sichtprüfung der Reifen, überzeugen. Ist keine Verkehrssicherheit gewährleistet, darf das Fahrzeug nicht bewegt werden. Erkennbare Schäden/Mängel sind Schaalse(e-) Roller vor Fahrtantritt zu melden. Mit Ausnahme bereits Schaalse(e-) Roller gemeldeter Vorschäden gilt das Kraftfahrzeug als optisch und technisch einwandfrei, wenn der Kunde keine Neuschäden meldet.

Der Kunde darf keine eigenmächtigen Umbauten oder Reparaturen am Kraftfahrzeug durchführen.

### 3. Während der Fahrt

Der Kunde muss bei jeder Fahrt seine gültige Fahrerlaubnis mitführen. Die Fahrberechtigung ist zudem an die Einhaltung aller im Führerschein enthaltenen Bedingungen gebunden.

Im Interesse aller Kunden, der Umwelt und der Allgemeinheit hat der Kunde auf eine sichere Fahrweise zu achten und die straßenverkehrsrechtlichen Bestimmungen einzuhalten.

Der Kunde hat mit dem Kraftfahrzeug sorgsam umzugehen, sowie Sitzbank und Helm nicht zu verschmutzen.

Bei Mängeln, technischen Störungen oder sonstigen den mietvertraglichen Gebrauch vorliegenden Störungen, hat der Kunde Schaalse(e-) Roller unverzüglich telefonisch zu informieren. Das gleiche gilt, wenn sich ein Dritter ein Recht an der Sache anmaßt.

### 4. Parken/Abstellen des Fahrzeuges

Der Kunde ist verpflichtet, Schaalse(e-) Roller Fahrzeuge ordnungsgemäß und der StVO entsprechend abzustellen (dazu gehören auch gebührenpflichtige öffentliche Parkflächen, solange eine gültige Parkberechtigung besteht).

Darüber hinaus ist das Abstellen der Fahrzeuge auf Behindertenparkplätzen, Halte- und Parkverboten, Taxiparkplätzen nicht gestattet.

## 5. Rückgabe des Kraftfahrzeugs

Der Kunde ist verpflichtet das Kraftfahrzeug ordnungsgemäß an Schaalse(e-) Roller im Sinne des Mietvertrags zurückzugeben.

Gegenstände, die zur Fahrzeugausstattung gehören, darf der Kunde über das Mietende hinaus nicht aus dem Kraftfahrzeug entfernen.

Beim Beenden des Mietvorgangs hat der Kunde die Verstauung der Helme und ggf. des Ladegerätes und Schlüssels sowie der Sturmhaube in der Helm box sicherzustellen.

Beim Parken und beim Beenden der Miete hat der Kunde die Helm box ordnungsgemäß gegen Diebstahl zu sichern.

## 6. Unfall, Diebstahl, Zerstörung oder sonstige Beschädigungen

Nach einem Unfall, Diebstahl, Brand, Wildschaden oder sonstigen Zerstörungen oder Beschädigungen ist der Kunde verpflichtet, unverzüglich die Polizei zu rufen, wenn an dem Ereignis ein Dritter als Geschädigter oder möglicher (Mit-)Verursacher beteiligt ist oder fremdes Eigentum, außer dem Schaalse(e-) Roller Kraftfahrzeug, zu Schaden gekommen ist.

Die Polizei und/oder Feuerwehr ist darüber zu informieren, dass das Unfallfahrzeug ein Elektrofahrzeug ist.

Bei Schadensereignissen mit Drittbeteiligung darf der Kunde ein Schuldanerkenntnis erst nach vorheriger Zustimmung Schaalse(e-) Roller abgeben.

Der Kunde ist verpflichtet, Schaalse(e-) Roller zunächst unverzüglich telefonisch über Schadensereignisse zu informieren und Schaalse(e-) Roller nachfolgend über alle Einzelheiten schriftlich in allen Punkten vollständig und sorgfältig zu unterrichten. Die schriftliche Unterrichtung durch den Kunden hat spätestens vier Tage nach dem Schadensereignis zu erfolgen. Geht innerhalb dieser Frist keine Schadensmeldung bei Schaalse(e-) Roller ein, so kann der Unfall nicht von der Versicherung bearbeitet werden und Schaalse(e-) Roller behält sich vor, alle unfallbedingten Kosten dem Kunden zu belasten.

Schaalse(e-) Roller kann dem Kunden für den mit der Schadensabwicklung verbundenen Aufwand bei einem vom Kunden teilweise oder gänzlich verschuldeten Unfall eine Aufwandspauschale berechnen, es sei denn der Kunde weist nach, dass Schaalse(e-) Roller kein oder ein geringerer Aufwand entstanden ist. Schaalse(e-) Roller ist bei entsprechendem Nachweis unbenommen, einen über die Aufwandspauschale hinausgehenden Schaden gegenüber dem Kunden geltend zu machen. Auch im Falle eines Unfalls wird der Mietvertrag erst nach ordnungsgemäßer Rückgabe im Sinne von § 8 dieser AGB beendet. Sollte das Fahrzeug auf Grund des Unfalls nicht mehr verkehrstüchtig oder fahrbereit sein, endet der Mietvertrag nach Absprache mit Schaalse(e-) Roller.

Der Kunde darf sich erst vom Unfallort entfernen, wenn die polizeiliche Aufnahme abgeschlossen ist und das Fahrzeug an ein Abschleppunternehmen übergeben oder nach Absprache mit Schaalse(e-) Roller ordnungsgemäß abgestellt worden ist. Die Fortsetzung der Fahrt ist nur mit ausdrücklicher Erlaubnis von Schaalse(e-) Roller zulässig.

Die Wahl der Reparaturwerkstatt steht allein Schaalse(e-) Roller zu.

## 7. Notwendiger Einsatz eines Technikers von Schaalse(e-) Roller

Der Kunde ist, sofern er durch eine unsachgemäße Bedienung des Kraftfahrzeuges bzw. der Technik am Kraftfahrzeug einen Technikereinsatz von Seiten von Schaalse(e-) Roller verursacht, den Aufwand von Schaalse(e-) Roller auszugleichen, es sein denn, der Kunde weist nach, dass Schaalse(e-) Roller kein oder nur ein geringerer Aufwand entstanden ist. Schaalse(e-) Roller kann den Ersatz eines weitergehenden Schadens verlangen, soweit Schaalse(e-) Roller nachweist, dass ein höherer Schaden entstanden ist. Die Beschränkung auf den Selbstbehalt kommt im Fall der fehlerhaften Bedienung durch den Kunden nicht zum Tragen.

Die Pflichten des Kunden nach Nr. 7 dieses Paragraphen entfallen, wenn der Kunde sich als Unfallbeteiligter aufgrund unfallbedingter Verletzungen berechtigt oder entschuldigt vom Unfallort entfernt oder entfernt wird. In diesem Fall ist der Kunde verpflichtet, sobald wie es sein Zustand wieder zulässt, seinen Pflichten aus Nr. 7 dieses Paragraphen nachzukommen.

## § 7 Anmietungsverbote

Dem Kunden ist die Anmietung der Schaalse(e-) Roller -Fahrzeuge beim Vorliegen einer der folgenden Bedingungen vertraglich untersagt:

1. Die Fahrzeuge unter dem Einfluss von Alkohol, Drogen oder Medikamenten zu führen, die die Fahrtüchtigkeit beeinträchtigen könnten. Es gilt ein striktes Alkoholverbot von 0,0‰.
2. Die Fahrzeuge zu nutzen, wenn sich der Kunde nicht im Vollbesitz seiner geistigen Kräfte befindet.
3. Die Fahrzeuge für Geländefahrten, Motorsportveranstaltungen, Rennen jeder Art, Fahrzeugtests zu verwenden.
4. Mit den Fahrzeugen Gegenstände oder Stoffe zu transportieren, die aufgrund ihrer Beschaffenheit, ihrer Größe, ihrer Form oder ihres Gewichts die Fahrsicherheit beeinträchtigen könnten.
5. Die Fahrzeuge für die Begehung von Straftaten zu verwenden.
6. Leicht entzündlichen, giftigen oder sonstigen gefährlichen Stoffen mit den Fahrzeugen zu transportieren.
7. Mehr als zwei Personen mit dem Fahrzeug zu befördern (einschließlich des Kunden).
8. Kinder zu befördern, die unter 12 Jahre sind oder diese weder groß genug sind, um die Fußrasten zu erreichen noch kräftig genug, um sich am Fahrer festzuhalten.
9. Mit dem Fahrzeug Fahrten ins Ausland zu unternehmen.

Zu widerhandlung durch die Anmietung trotz des Vorliegens eines der obigen Anmietungsverbote berechtigen Schaalse(e-) Roller dazu den entsprechenden Mietvertrag mit dem Kunden fristlos zu kündigen bzw. von diesem Vertrag zurück zu treten und den Mietvertrag zu kündigen. In diesem Fall sind Ersatzansprüche des Kunden ausgeschlossen. Der Anspruch von Schaalse(e-) Roller gegen den Kunden auf Ersatz des Schadens auf Grundlage der Verletzung dieses Anmietungsverbotes bleibt jedoch unberührt.

## § 8 Ende des Mietvertrags und Rückgabe des Kraftfahrzeugs

Indem der Kunde die Miete beendet, wird das jeweilige Mietverhältnis zwischen den Parteien beendet, wenn das Kraftfahrzeug ordnungsgemäß zurückgegeben worden ist. Die Rückgabe gilt als ordnungsgemäß, wenn:

Das Fahrzeug ordnungsgemäß im Ladenlokal von Schaalse(e-) Roller zurückgegeben wurde.

Für den Fall einer nicht ordnungsgemäßen Rückgabe behält sich Schaalse(e-) Roller vor, den hierdurch entstehenden Schaden gegenüber dem Kunden geltend zu machen.

## § 9 Bußgeldverfahren

Der Kunde haftet vollumfänglich für alle von ihm während der Mietzeit begangenen Gesetzesverstöße. Zu den Gesetzesverstößen zählen insbesondere Verstöße gegen Verkehrs- und Ordnungsvorschriften während der Mietzeit (Verkehrsregeln) und sowie gegebenenfalls vom Eigentümer der Fläche angeordnete Verbote (Eigentumsschutz). Aus diesem Grund verpflichtet sich der Kunde mit diesem Mietvertrag Schaalse(e-) Roller von sämtlichen Buß- Verwarnungsgeldern, Gebühren, Kosten, Verfahrenskosten und sonstigen Auslagen freizustellen, die Behörden oder sonstige Dritte auf Grund der obigen Gesetzesverstöße des Kunden von Schaalse(e-) Roller verlangt. Eventuelle Kosten für den Verwaltungsaufwand zur Bearbeitung solcher Forderungen (z.B. Bearbeitung von Anfragen und weiterführende Korrespondenz zur Regulierung) werden dem Kunden im Wege des Ausgleichs als Aufwandspauschale in Rechnung gestellt, es sei denn der Kunde weist nach, dass Schaalse(e-) Roller kein oder ein geringerer Aufwand entstanden ist. Schaalse(e-) Roller ist bei entsprechendem Nachweis unbenommen, einen über die Aufwandspauschale hinausgehenden Schaden gegenüber dem Kunden geltend zu machen.

## § 10 Versicherung, Selbstbeteiligung

(Abs.1: Allgemein)

Für alle Fahrzeuge besteht eine Haftpflichtversicherung. Darüber hinaus besteht eine Haftungsbegrenzung zugunsten des Kunden, die einer Vollkaskoversicherung inkl. Teilkaskoschutz entspricht. Die maximale Selbstbeteiligung im Schadensfall beträgt 500 Euro.

(Abs.2: Ausschluss der Haftungsbegrenzung auf die Selbstbeteiligung)

Von der Haftungsbegrenzung auf die Selbstbeteiligung sind, sofern in diesen AGB keine anderweitigen Vereinbarungen hierzu getroffen wurden, insbesondere solche Schäden ausgenommen, die durch unsachgemäße Behandlung und/oder Bedienung des Fahrzeugs entstanden sind (z.B. durch Ignorieren von Warnleuchten oder durch Ladegut). Für Schäden, die der Kunde vorsätzlich herbeiführt, besteht kein Versicherungsschutz (nach § 10) und keine Begrenzung der Haftung des Kunden auf den Selbstbehalt. Im Fall einer Haftung des Kunden ohne Versicherungsschutz der Fahrzeugversicherung wird Schaalse(e-) Roller von Forderungen Dritter durch den Kunden freigestellt. Hat der Kunde den gegenständlichen Schaden in grob fahrlässiger Weise herbeigeführt, sind sich die Vertragsparteien einig, dass das Mitverschulden des Kunden im Verhältnis zu dessen Schwere bei der vereinbarten Haftungsbegrenzung in ein entsprechendes angemessenes Verhältnis gesetzt wird und die Haftungsbegrenzung entsprechend gekürzt wird. Für die vorgenannten Versicherungen und die Haftungsbegrenzung gilt, soweit in diesen AGB nichts Abweichendes geregelt ist, die vom Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V. GDV herausgegebenen Allgemeinen Bedingungen für Fahrzeug-Versicherungen. Bei Zahlungen im Schadensfall von Versicherungen oder Dritten an Schaalse(e-) Roller wird Schaalse(e-) Roller diese Zahlungen auf die Schadensersatzverpflichtungen des Kunden anrechnen.

## § 11 Haftung von Schaalse(e-) Roller

### (Abs.1: Haftungsumfang)

Eine Haftung von Schaalse(e-) Roller auf Schadensersatz - gleich aus welchem Rechtsgrund - tritt nur ein:

1. a) ... bei Nichtvorhandensein der garantierten Beschaffenheit;
2. b) ... bei schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit;
3. c) ... wenn der Schaden auf einer schuldhaften Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht (Kardinalpflicht) beruht. Der Begriff der Kardinalpflicht beschreibt abstrakt solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf; sowie
4. d) ..., wenn der Schaden auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz von Schaalse(e-) Roller zurückzuführen ist.

### (Abs.2: Haftungsbegrenzung)

Bei Verletzung einer Kardinalpflicht (Abs.1 Buchst. c)) ist die Haftung - soweit der Schaden lediglich auf leichter Fahrlässigkeit beruht - beschränkt auf solche Schäden, mit deren Entstehung im Rahmen dieses Vertragszwecks typischerweise gerechnet werden muss.

### (Abs.3: Mitarbeiter von Schaalse(e-) Roller)

Die Haftungsbeschränkungen im weitesten Sinne aus den Abs.1 bis Abs.2 gelten sinngemäß auch zugunsten der Mitarbeiter und Beauftragten von Schaalse(e-) Roller.

### (Abs.4: Produkthaftungsgesetz)

Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt durch diese Vorschrift unberührt.

### (Abs.5: Haftungsausschluss)

Eine über die vorgenannten Absätze hinausgehende Haftung besteht nicht.

## § 12 Haftung des Kunden

### (Abs.1: Allgemeines)

Der Kunde haftet bei Beschädigung oder Verlust des Kraftfahrzeuges, einzelner Fahrzeugteile, des mitvermieteten Zubehörs, sofern hier keine Abweichungen vereinbart sind, nach den gesetzlichen Regeln. Selbstverständlich haftet der Kunde auch für Vertragsverletzungen.

### (Abs.2: Haftungsumfang)

Die Haftung des Kunden erstreckt sich auch auf die Schadennebenkosten, wie z. B. Sachverständigenkosten, Höherstufung bei den Versicherungsprämien, Wertminderung, Abschleppkosten, gesetzlichen Rechtsverfolgungskosten und Nutzungsausfallkosten.

### (Abs.3: Ordnungswidrigkeiten und Gesetzesverstöße)

Der Kunde haftet zudem vollumfänglich für die von ihm zu vertretenden Gesetzesverstöße nach § 9 dieser AGB.

(Abs.4: vollumfängliche Haftung)

Ebenso haftet der Kunde über den Selbstbehalt hinaus vollumfänglich für den gesamten Schaden, wenn Schaalse(e-) Roller im Falle eines vorsätzlich schuldhaften Verstoßes des Kunden gegen die ihm bekannt gegebenen Vorgaben zur Fahrzeugnutzung gemäß §§6 und 7 dieser AGB ein Schaden entsteht. Hat der Kunde den gegenständlichen Schaden in grob fahrlässiger Weise herbeigeführt, sind sich die Vertragsparteien einig, dass das Mitverschulden des Kunden im Verhältnis zu dessen Schwere bei der vereinbarten Haftungsbegrenzung in ein entsprechendes Verhältnis gesetzt wird und die Haftungsbegrenzung entsprechend gekürzt wird.

## § 13 Entgelt- und Zahlungsbedingungen

(Abs.1: Entgelt und Rechnungserstellung)

Dem Kunden werden die Preise und Gebühren (im Folgende beides Entgelt) gemäß zum Zeitpunkt der Anmietung gültigen und dem Kunden bekannten Preis- und Gebührenliste, einsehbar auf der Internetseite von Schaalse(e-) Roller unter Preise, in Rechnung gestellt. Diese verstehen sich in Euro. Abweichende Preis- und Gebührenangaben, die eventuell aus Zwischenspeichern (z.B. Browser-Cache, Proxies etc.) geladen werden, sind unverbindlich. Die Preise werden pro Einzelmietverhältnis auf der Grundlage der der Buchung zu Grunde liegenden berechnet. Das Entgelt wird mit Beginn der Anmietung fällig und dem Kunden ordnungsgemäß in Rechnung gestellt.

(Abs.2: Zahlungsmodalität)

Zahlungen erfolgen nach der gewählten Zahlungsmethode, Barzahlung oder Überweisung.

(Abs.3: Preis- und Gebührenänderungen)

Schaalse(e-) Roller behält es sich vor, die Preis- und Gebührenliste anzupassen. vorbehalten. Anstelle einer außerordentlichen Kündigung ist Schaalse(e-) Roller auch berechtigt, den Kunden aus wichtigem Grund für weitere Anmietungen zu sperren. Dies gilt insbesondere, solange nicht unerhebliche Forderungen Schaalse(e-) Roller trotz erfolgloser Abmahnungen aus früheren Vermietungen noch nicht ausgeglichen wurden, bei mangelnder Mithilfe bei der Klärung von Schadensfällen, bei Blockierung eines Rollers durch wiederholtes Reservieren ohne Anmietung, oder bei Verstoß des Kunden gegen wesentliche Vertragspflichten.

## § 14 Datenschutz und -sicherheit

(Abs.1: Bekenntnis)

Schaalse(e-) Roller ist sich der Sensibilität personenbezogener Daten bewusst und beachtet beim Umgang mit personenbezogenen Daten der Kunden die gesetzlichen Vorschriften über den Datenschutz. Rechtsgrundlage dafür sind das Telekommunikationsgesetz (TKG), das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) sowie das Teledienstschutzgesetz (TDDSG). Für weitere Informationen wird auf die Datenschutzerklärung von Schaalse(e-) Roller auf der Internetseite verwiesen.

(Abs.2: Datenschutzrechtliche Gestattungen)

Schaalse(e-) Roller ist es gestattet, die angegebenen personenbezogenen Daten einschließlich Nutzungs- und Fahrzeugdaten und Daten zur Ortsbestimmung des Kraftfahrzeuges zu erheben, zu verarbeiten, zu speichern und zu nutzen, soweit dies zum Zweck der Durchführung des Mietvertrags notwendig und erforderlich ist. Zur exakten Abrechnung der Nutzungen des Kunden werden die einzelnen Mietvorgänge erfasst. Diese Daten werden dann für die Rechnungserstellung durch Schaalse(e-) Roller verwendet.

Schaalse(e-) Roller behält sich das Recht vor, zur Sicherstellung der Fahrzeugintegrität und Standortverfolgung Apple Airtags oder vergleichbare Ortungsgeräte in den gemieteten Fahrzeugen zu platzieren. Der Mieter akzeptiert und erklärt sich damit einverstanden, dass solche Ortungsgeräte während der Mietdauer aktiv sein können. Die Verwendung dieser Technologie dient ausschließlich dem Schutz des Mietfahrzeugs und hat nicht den Zweck, persönliche Informationen des Mieters zu erfassen.

Bei Verstoß gegen die Rückgabepflichten oder in sonstigen Fällen vertragswidrigen Verhaltens ist Schaalse(e-) Roller ebenfalls berechtigt, Positionsbestimmungen vorzunehmen. Bei Ordnungswidrigkeiten oder Verstößen gegen die Straßenverkehrsordnung werden die personenbezogenen Daten des Kunden im notwendigen Umfang (Name, Vorname, Anschrift) an die Straßenverkehrs- bzw. Ordnungsbehörden übermittelt. Schaalse(e-) Roller ist zudem berechtigt, sich telefonisch mit dem Kunden in Kontakt zu setzen und die Ursache der einer Störung zu ermitteln. Eine Weitergabe der Daten an Dritte erfolgt ausschließlich sofern dies nach geltendem Recht zulässig oder vorgeschrieben ist.

(Abs.3: Keine Weitergabe der Daten an Unbefugte)

Schaalse(e-) Roller gibt in keinem Fall personenbezogene Daten unbefugt weiter. Zudem erteilt Schaalse(e-) Roller den Kunden gemäß den gesetzlichen Bestimmungen Auskunft unentgeltlich und unverzüglich über die bei ihr gespeicherten personenbezogenen Daten.

## § 15 Aufrechnung und Übertragbarkeit der Rechte

Die Aufrechnung mit Gegenforderungen durch den Kunden ist ausgeschlossen, soweit es sich nicht auf von Schaalse(e-) Roller anerkannte, unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Gegenforderungen bezieht. Die Parteien können die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der übrigen Parteien auf einen Dritten übertragen.

## § 16 Schlussbestimmungen

(Abs.1: Gerichtsstand)

Sofern der Kunde als Verbraucher seinen allgemeinen Gerichtsstand nicht in Deutschland hat, ist ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus dieser Rechtsbeziehung das für den Geschäftssitz von Schaalse(e-) Roller zuständige Gericht.

(Abs.2: Anwendbares Recht)

Auf diese Rechtsbeziehung findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Erfüllungsort ist der Sitz von Schaalse(e-) Roller.

(Abs.3: Salvatorische Klausel)

Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam oder undurchführbar sein, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. An die Stelle der unwirksamen Regelung tritt die jeweils einschlägige gesetzliche Bestimmung. Das gleiche gilt im Falle einer Regelungslücke.